

Landjugend Stubben & Bokel e.V.

Wir bewegen die Region, und das seit 2023



Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landjugend Stubben & Bokel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Beverstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Landjugend Stubben & Bokel ist Mitglied der Kreisgemeinschaft Wesermünde der Niedersächsischen Landjugend – Landesgemeinschaft e.V.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugend, des nationalen und internationalen Jugendaustauschs, der Jugendhilfe, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde und kultureller Betätigungen. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops, Vorträgen und Schulungen, die der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend dienen.
 - b. das Angebot von Freizeitaktivitäten, die sowohl der Erholung als auch der Bildung von Gemeinschaften dienen.
 - c. die Durchführung von Projekten und Aktionen zum Schutz der Umwelt und zur Förderung des Landschaftsschutzes.
 - d. die Organisation von Aktivitäten zur Pflege und Erhaltung von lokalen Traditionen und Brauchtümern sowie zur Vermittlung von Wissen über die regionale Geschichte und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 - Finanzielle Entschädigung von Mitgliedern

1. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine (pauschale) Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Ein Antrag auf eine Aufwandsentschädigung kann mit Absprache eines Vorstandmitgliedes gestellt werden. Der Antrag muss eine Begründung, sowie eine Auflistung der investierten Zeit beinhalten.
4. Einem Antrag auf eine Aufwandsentschädigung muss von dem Vorstand zugestimmt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, gezahlte Aufwandsentschädigungen offen den Mitgliedern zu präsentieren. Die Mitgliederversammlung, ist befugt gegen die Entschädigung Einspruch zu erheben. Im Falle eines Einspruches, findet die Verhandlung des Tatbestandes außerhalb der Mitgliederversammlung, möglichst am selben Tag, statt.
5. Maßstab aller Vergütungen ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Dieser Paragraph verpflichtet keineswegs den Verein, ehrenamtliche Arbeiten zu entschädigen. Die Mitgliederversammlung kann Einspruch gegen die Entschädigungspolitik des Vorstandes erheben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landjugend Stubben & Bokel kann jede (natürliche) Person ab dem Alter von 16 Jahren werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, erhalten automatisch den Status eines passiven Mitglieds und können nur noch beratend tätig werden. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und die Wahl in ein Vorstandsamt sind ausgeschlossen.
4. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zahlen, erhalten automatisch den Status eines inaktiven Mitglieds. Inaktive Mitglieder sind von sämtlichen Vergünstigungen bei Veranstaltungen ausgeschlossen und werden nicht an die Niedersächsischen Landjugend – Landesgemeinschaft e.V. gemeldet. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und die Wahl in ein Vorstandsamt sind ausgeschlossen. Sobald das Mitglied den ausstehenden Beitrag nachträglich zahlt, wird der Status des Mitglieds automatisch wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.
5. Es steht den Mitgliedern frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser darf jedoch den Mindestbeitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt ist, nicht unterschreiten. Ein abweichender Mitgliedsbeitrag ist im Mitgliedschaftsvertrag oder einem ähnlichen Dokument vom Antragsteller zu vermerken.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von den Mitgliedsbeiträgen befreit.



§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, welches in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Landjugend Stubben & Bokel verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf Wunsch persönlich oder schriftlich von der Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen, dem Satzungszweck entsprechenden Vorgängen von Bedeutung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugend Stubben & Bokel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 - a. die Beschlüsse der Organe der Landjugend Stubben & Bokel auszuführen.
 - b. die Landjugend Stubben & Bokel über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten.
 - c. die von der Mitgliederversammlung der Landjugend Stubben & Bokel festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten, sofern nach § 4 Abs. 5 kein abweichender Beitrag festgesetzt wurde.
3. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Kontoinformationen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 - Respektvoller Umgang Miteinander

1. Die Landjugend Stubben & Bokel legt hohen Wert darauf, dass Personen nicht aufgrund unterschiedlicher Meinungen, ihres Auftretens, ihrer Herkunft, Religion, Ethnie, Geschlechts, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ähnlichem diskriminiert werden. Aus diesem Grund ist das folgende Verhalten untersagt und wird in schweren Fällen oder bei fehlender Einsicht nach § 8 Abs. 3 sanktioniert:



- a. Die Verbreitung von rassistischem und nationalistischem Gedankengut ist untersagt. Dies umfasst den Hitlergruß, Lieder, die mit dem Nationalismus in Verbindung stehen, sowie jegliches rassistische Verhalten.
 - b. Das Verschwören sowie das Mobbing gegen Einzelpersonen sind innerhalb der Landjugend nicht zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, gegen derartiges Verhalten vorzugehen und eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.
 - c. Eigentum Dritter ist mit Respekt zu behandeln. Bei Missachtung, die zu Schäden oder zusätzlichem Arbeitsaufwand führt, ist der/die Verursacher*in verpflichtet, den entstandenen Schaden zu begleichen.
 - d. Gewaltames Verhalten wird in der Landjugend Stubben & Bokel grundsätzlich nicht toleriert.
 - i. Nach einem gewaltsamen Vorfall sind die Streitigkeiten beizulegen. Falls erforderlich, wird der Vorstand oder eine vom Vorstand befugte Arbeitsgruppe eingeschaltet. In schwerwiegenden Fällen kann eine externe Mediation hinzugezogen werden.
 - ii. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand Sanktionen gemäß § 8 Abs. 3 verhängen.
2. Der Vorstand stellt die exekutive Instanz dar. Jede Verurteilung muss schriftlich begründet und den betroffenen Personen zugestellt werden.
 3. Beschuldigte Personen haben das Recht, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus können sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder eine vom Vorstand eingesetzte Kommission.

§ 8 - Umgang mit Fehlverhalten

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jede verhängte Sanktion vertraulich zu dokumentieren und das entsprechende Dokument nur den betroffenen Mitgliedern und relevanten Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Vertraulichkeit der betroffenen Personen ist dabei stets zu wahren.
2. Eine Verwarnung kann für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten ausgesprochen werden. Begeht die betreffende Person innerhalb dieser Frist erneut denselben Verstoß, wird sie gemäß § 8 Abs. 3b oder 3c sanktioniert.
3. Sanktionen werden in vier Stufen unterteilt, die jeweils spezifische Maßnahmen vorsehen:
 - a. Der Sanktionsrahmen Stufe 1, sieht folgende Sanktionsmittel vor:
 - i. Sozialstunden die dem Verein zugutekommen.
 - ii. Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen.
 - iii. Suspendierung, deren Dauer im Ermessen des Vorstands liegt.
 - b. Der Sanktionsrahmen Stufe 2, sieht folgende Sanktionsmittel vor:
 - i. Sozialstunden die dem Verein zugutekommen.
 - ii. Eine Geldstrafe, die in angemessener Relation zur Tat und Persönlichkeit steht.
 - iii. Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen.
 - iv. Suspendierung, deren Dauer im Ermessen des Vorstands liegt.



- c. Der Sanktionsrahmen Stufe 3, sieht folgende Sanktionsmittel vor:
 - i. Suspendierung, deren Dauer im Ermessen des Vorstands liegt.
 - ii. Der Ausschluss der schuldig gesprochenen Person.
- d. Der Sanktionsrahmen Stufe 4, sieht folgende Sanktionsmittel vor:
 - i. Sofortiger und dauerhafter Ausschluss aus dem Verein ohne vorherige Suspendierung bei besonders schweren Verstößen.

§ 9 - Organe

Die Organe der Landjugend Stubben & Bokel sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- 1. Es können weitere Organe gebildet werden

§ 10 - Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, jeweils einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, dem oder der Kassenführer/-in sowie dem oder der Schriftführer/-in, sowie einem oder einer Beisitzer/-in.
- 2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- 3. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- 4. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliedsversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung auf Grundlage von § 13, Abs. 4e ist möglich.
- 5. Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, jedoch maximal bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.
- 7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugend Stubben & Bokel nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung. Er darf die Landjugend Stubben & Bokel nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

§ 11 - Aufgaben des Vorstands

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.



§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, von den Vorsitzenden nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine persönliche oder schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, einzuberufen. Diese Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Personen, die nicht dem Verein angehören, können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Die Anwesenheit von Presse, Rundfunk, Fernsehen oder ähnlichen Medien bedarf der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit.
3. Es kann nach § 32 BGB vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
4. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sind diese verhindert, übernehmen deren Stellvertreter die Leitung. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn festgestellt wurde, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.



3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Eine geheime Abstimmung ist möglich, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür ist. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. den jährlichen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche im Wechsel von zwei Jahren gewählt werden;
 - d. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. die Auflösung der Landjugendgruppe;
 - h. Einspruch Erhebungen, gegen Verurteilungen.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, bei denen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Bokel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bokel, den 25.08.2024



Landjugend Stubben & Bokel e.V. Satzung

Satzung der Landjugend Stubben & Bokel.docx
Stand 25.08.2024

Verabschiedet und unterzeichnet auf der Mitgliederversammlung am 25.08.2024 durch:

Jonathan Kobow
Vorsitzender

Johannes Himmelsbach
Vorsitzender

Stephanie Reents
Stellvertretende Vorsitzende

Mathis Zelt
Stellvertretender Vorsitzender

Torben Immoor
Kassenwart

Tom Kobow
Schriftführer

Lukas Klein
Beisitzer

- Ende der Satzung -